

Hemmer / Wüst

SACHENRECHT I

Mobiliarsachenrecht

Der Theorieband zu den „wichtigsten Fällen“

- Klausurtipps
- Beispiele
- Aufbauschemata
- Übersichten
- Formulierungshilfen
- Querverweise auf die wichtigsten Fälle



Inhaltsverzeichnis:

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

§ 1 Einleitung 1

A. Systematische Einordnung des Sachenrechts 1

B. Grundbegriffe des Sachenrechts 2

 I. Sache 2

 II. Dingliches Recht 3

 III. Possessorische Rechte 3

 IV. Petitorische Rechte 4

 V. Eigentum 4

 VI. Pfandrechte 4

 VII. Besitz 5

 VIII. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft 5

C. Prinzipien des Sachenrechts 5

 I. Abstraktionsprinzip 5

 II. Trennungsprinzip 6

 III. Absolutheit 7

 IV. Publizität 7

 V. Bestimmtheit 7

 VI. Typenzwang oder Numerus clausus 8

§ 2 Der Besitz 9

A. Arten des Besitzes 9

 I. Unmittelbarer Besitz 9

 II. Mittelbarer Besitz 10

 III. Allein-, Mit- und Teilbesitz 11

 IV. Fremd- und Eigenbesitz 12

 V. Rechtmäßiger und unrechtmäßiger Besitz 12

 VI. Fehlerhafter und nichtfehlerhafter Besitz 12

 VII. Sonderformen des Besitzes 13

 1. Erbenbesitz 13

 2. Organbesitz 13

B. Erwerb des Besitzes 14

 I. Unmittelbarer Besitz 14

 II. Mittelbarer Besitz 15

C. Verlust des Besitzes 15

 I. Unmittelbarer Besitz 15

 II. Mittelbarer Besitz 16

D. Funktionen des Besitzes	16
I. Schutzfunktion	16
II. Erhaltungs- oder Kontinuitätsfunktion	17
1. Ersitzung	17
2. Ablösungsrecht	17
3. Verstärkung der obligatorischen Rechtsstellung	17
III. Publizitätsfunktion	19
1. Vermutungswirkung	19
2. Übertragungswirkung	20
3. Gutgläubenswirkung	20
E. Besitzschutz	20
I. Die Gewaltrechte, § 859 BGB	21
1. Verbotene Eigenmacht, § 858 BGB	21
2. Besitzwehr, § 859 I BGB	22
3. Besitzkehr, § 859 II, III BGB	24
4. Erweiterung der Gewaltrechte nach § 859 IV BGB	25
5. Inhaber der Gewaltrechte	25
a) Unmittelbarer Besitzer	25
b) Besitzdiener	25
c) Mittelbarer Besitzer	26
d) Teilbesitzer/Mitbesitzer/Erbenbesitzer	27
II. Die possessorischen Besitzschutzansprüche (§§ 861, 862, 867 BGB)	27
1. § 861 BGB	27
2. § 862 BGB	28
3. § 867 BGB	29
4. Anspruchsberechtigter i.S.d. §§ 861, 862, 867 BGB	29
5. Anspruchsgegner	30
6. Ausschlussstatbestände	30
7. § 863 BGB	31
III. Die petitorischen Ansprüche, § 1007 I und II BGB	32
1. § 1007 I BGB	33
2. § 1007 II BGB	33
3. Anspruchsausschluss, § 1007 III BGB	34
IV. Besitzschutz nach sonstigen Vorschriften	34
1. Besitzschutz über § 823 BGB	34
a) Besitz als „sonstiges Recht“ i.S.d. § 823 I BGB	34
b) Besitzschutz über § 823 II BGB	35
2. Besitzschutz über § 812 BGB	36
§ 3 Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV)	37
A. Einführung	37
I. Überblick über die Regelungen	37
II. Hauptregelungszweck und Anwendungsbereich	37
III. Grundvoraussetzung	38

B. Der Herausgabeanspruch nach § 985 BGB	39
I. Voraussetzungen	39
1. Anspruchsberechtigter	39
a) Eigentümer	39
b) Dritter	40
c) Anwartschaftsberechtigter	40
2. Anspruchsgegner	40
3. Recht zum Besitz, § 986 BGB	41
a) Eigenes Besitzrecht nach § 986 I S. 1 1. HS. BGB	41
b) Abgeleitetes Besitzrecht nach § 986 I S. 1 2. HS BGB	43
c) Die Sonderregelung des § 986 II BGB	45
II. Anspruchsinhalt	46
1. Herausgabe	46
2. Gegenstand der Herausgabe	46
III. Anwendbarkeit der Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts	47
IV. Konkurrenzen	49
V. Verjährung	49
VI. Herausgabeort	50
C. Haftungssystem des EBV	50
I. Sinn und Zweck der §§ 987 ff. BGB	51
II. Anwendungsvoraussetzungen	51
III. Bösgläubigkeit	54
1. Bösgläubigkeit	54
2. Bösgläubigkeit bei Einschaltung Dritter	54
3. Bösgläubigkeit bei Minderjährigen	57
4. Erbenbesitz, § 857 BGB	58
5. Prozessbesitzer	58
IV. Konkurrenzen	58
1. Veräußerung/Verbrauch/Gesetzlicher Eigentumserwerb	58
2. §§ 823 ff. BGB	59
3. §§ 812 ff. BGB	60
4. Geschäftsführung ohne Auftrag	62
5. Vertragliche Rückabwicklungsverhältnisse	62
D. Schadensersatz, §§ 989 ff. BGB	63
I. Redlicher unverklagter, unrechtmäßiger Besitzer	63
II. Unredlicher oder verklagter unrechtmäßiger Besitzer	63
III. Deliktischer Besitzer, § 992 BGB	64
E. Nutzungsherausgabe, §§ 987 ff. BGB	65
I. Redlicher, unverklagter unrechtmäßiger Besitzer	65
1. Grundsatz des § 993 I BGB	65
2. Ausnahme: Übermaßfrüchte, § 993 I BGB	66
3. Ausnahme: unentgeltlicher Besitzer, § 988 BGB	66
4. Rechtsgrundloser Erwerb, § 988 BGB analog	67

II. Unredlicher oder verklagter Besitzer, §§ 987, 990 BGB	68
III. Deliktischer Besitzer, § 992 BGB	70
F. Verwendungsersatz, §§ 994 ff. BGB	70
I. Verwendungen – Begriff/Arten	70
II. Redlicher / unverklagter Besitzer	71
1. Notwendige Verwendungen	71
2. Nützliche Verwendungen	73
3. Luxusverwendungen	74
4. Rechtsnachfolge	74
III. Unredlicher oder verklagter Besitzer	74
1. Notwendige Verwendungen	74
2. Nützliche Verwendungen/Luxusverwendungen	75
3. Rechtsnachfolge, § 999 BGB	75
IV. Deliktischer Besitzer	75
V. Geltendmachung des Verwendungsersatzanspruchs	75
§ 4 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB	77
A. Einführung	77
B. Anwendungsbereich	78
C. Voraussetzungen	79
I. Übersicht	79
II. Eigentum des Anspruchstellers	79
III. Eigentumsbeeinträchtigung	79
1. Tatsächliche Einwirkungen auf die Sache selbst	79
2. Beeinträchtigungen der Nutzungsbefugnis	80
3. Rechtliche Beeinträchtigungen	80
4. Keine Eigentumsbeeinträchtigung	80
5. Sonderfall: Naturkräfte	81
6. Maßgeblicher Zeitpunkt	81
IV. Störer	81
V. Duldungspflicht	83
1. Privatrecht	84
a) Rechtsgeschäft	84
b) Gesetzliche Vorschriften	84
c) Nachbarliches Gemeinschaftsverhältnis	85
2. Öffentliches Recht	85
3. Verwaltungsakt	85
4. Überwiegendes öffentliches Interesse	85
VI. Rechtsfolgen	86
1. Beseitigungsanspruch, § 1004 I S. 1 BGB	86
2. Unterlassungsanspruch, § 1004 I S. 2 BGB	87

§ 5 Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb 88

A. Einführung 88

 I. Anwendungsbereich 88

 II. Das dingliche Rechtsgeschäft 89

 1. Trennungsprinzip 89

 2. Abstraktionsprinzip 89

 3. Durchbrechungen des Abstraktionsprinzips 89

 a) Fehleridentität 90

 b) Bedingungs Zusammenhang, §§ 158 ff. BGB 92

 c) Geschäftseinheit von Verpflichtung und Verfügung, § 139 BGB 93

 III. Überblick über die Regelungen 93

 1. Erwerb vom Berechtigten – Einigung und Übergabe (bzw. Übergabesurrogate) 93

 2. Erwerb vom Nichtberechtigten – gutgläubiger Erwerb 94

 IV. Klausuraufbau 95

B. Erwerb vom Berechtigten 96

 I. Die Einigung 96

 1. Die Einigung als Vertrag 96

 a) Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff. BGB 96

 b) Willensmängel, §§ 116 ff. BGB 98

 c) Form, §§ 125 – 129 BGB 98

 d) §§ 145 – 157 BGB 98

 e) Bedingung/Befristung, §§ 158 – 163 BGB 98

 f) Vertretung, §§ 164 – 181 BGB 99

 g) Geschäft für den, den es angeht 99

 2. Bestimmtheitsgrundsatz 100

 3. Sonderfälle der Einigung 100

 4. Widerruflichkeit der Einigung 100

 II. Die Übergabe und ihre Surrogate 101

 1. Die Übergabe nach § 929 S. 1 BGB 101

 a) Begriff der Übergabe 101

 b) Besitzerwerb nach § 854 I BGB 102

 c) Besitzerwerb nach § 854 II BGB 102

 d) Einschaltung von Hilfspersonen 102

 aa) Besizdiener, § 855 BGB 102

 bb) Besitzmittler, § 868 BGB 103

 cc) Geheißerwerb 104

 2. Die Übereignung „kurzer Hand“ nach § 929 S. 2 BGB 104

 3. Das Übergabesurrogat des § 930 BGB 105

 a) Das Besitzmittlungsverhältnis bzw. Besitzkonstitut 105

 b) Das vorweggenommene Besitzkonstitut 106

 4. Das Übergabesurrogat des § 931 BGB 107

 III. Berechtigung 109

 1. § 185 I BGB 109

 2. § 185 II S. 1 Var. 1 BGB 110

 3. § 185 II S. 1 Var. 2 BGB 110

 4. § 185 II S. 1 Var. 3 BGB 111

 5. § 185 II S. 2 BGB 112

C. Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten	112
I. Einführung.....	112
1. Zweck der Regelung.....	112
2. Rechtsgeschäft/Verkehrsgeschäft.....	113
3. Anwendungsbereich.....	114
II. Der gute Glaube, § 932 II BGB.....	114
1. Definition des guten Glaubens, § 932 II BGB.....	114
2. Gegenstand und Zeitpunkt des guten Glaubens.....	115
III. Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs nach § 935 BGB.....	116
IV. Die einzelnen Erwerbstatbestände, §§ 932 – 934 BGB.....	118
1. §§ 929 S. 1, 932 I S. 1 BGB.....	118
2. §§ 929 S. 2, 932 I S. 2 BGB.....	119
3. §§ 929 S. 1, 930, 933 BGB.....	119
4. §§ 929 S. 1, 931, 934 BGB.....	120
a) Mittelbarer Besitz, § 934 Alt. 1 BGB.....	120
b) Kein mittelbarer Besitz, § 934 Alt. 2 BGB.....	121
5. Abschlussfall zu §§ 932 ff. BGB.....	121
V. Die Wirkungen des gutgläubigen Erwerbs.....	123
VI. Gutgläubig lastenfreier Erwerb, § 936 BGB.....	124
VII. Sonderfälle des gutgläubigen Erwerbs.....	125

§ 6 Das Anwartschaftsrecht.....126

A. Einführung	126
I. Begriff und Wesen des Anwartschaftsrechts.....	126
II. Erscheinungsformen der Anwartschaften.....	126
B. Das Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufers	127
I. Einführung.....	127
II. Begründung des Anwartschaftsrechts.....	127
III. Übertragung des Anwartschaftsrechts.....	130
IV. Erwerb des Anwartschaftsrechts vom diesbezüglich Nichtberechtigten.....	131
1. Das Anwartschaftsrecht existiert nicht.....	131
2. Das Anwartschaftsrecht existiert.....	132
V. Schutz des Anwartschaftsrechts.....	133
1. Schutz vor Zwischenverfügungen des Vorbehaltsverkäufers.....	133
2. Schutz beim Herausgabeverlangen des Vorbehaltsverkäufers.....	135
a) Schutz des Vorbehaltskäufers.....	135
b) Schutz des Anwartschaftsrechtserwerbers.....	135
3. Schutz des Anwartschaftserwerbers vor nachträglicher Erweiterung des Eigentumsvorbehalts.....	137
4. Schutz gegenüber Eingriffen Dritter.....	138
a) Besitzschutz.....	138
b) Deliktsrechtlicher Besitzschutz.....	138
c) §§ 812 ff. BGB.....	139
d) §§ 985 ff., 1004 BGB.....	139
VI. Die Verjährung der Kaufpreisforderung.....	139

§ 7 Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten..... 140

- A. Einführung 140**
 - I. Arten der Pfandrechte 140
 - II. Begriff/Wesen des Pfandrechts..... 140
- B. Das vertragliche Pfandrecht an beweglichen Sachen 141**
 - I. Entstehung 141
 - 1. Einigung 142
 - 2. Übergabe und deren Surrogate..... 142
 - 3. Existenz der zu sichernden Forderung..... 143
 - 4. Berechtigung bzw. gutgläubiger Erwerb..... 144
 - II. Übertragung des Pfandrechts 144
 - III. Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten 146
 - IV. Verwertung des Pfandrechts..... 147
- C. Gesetzliches Pfandrecht an beweglichen Sachen 147**
- D. Pfandrecht an Rechten 148**

§ 8 Die Sicherungsübereignung 149

- A. Einführung 149**
- B. Besonderheiten bei der Übereignung 150**
 - I. Die Einigung 150
 - II. Bestimmtheitsgrundsatz 150
 - III. Besitzmittlungsverhältnis..... 151
- C. Die Sicherungsabrede 152**
- D. Die Verwertung des Sicherungsguts 156**

§ 9 Eigentumserwerb durch Gesetz 157

- A. Einführung 157**
- B. Verbindung/Vermischung/Verarbeitung, §§ 946 – 951 BGB 157**
 - I. Verbindung beweglicher Sachen mit einem Grundstück, § 946 BGB 157
 - II. Verbindung mehrerer beweglicher Sachen, § 947 BGB 159
 - III. Vermischung/Vermengung, § 948 BGB 160
 - IV. Verarbeitung, § 950 BGB..... 160
 - V. Bereicherungsrechtlicher Ausgleich, § 951 BGB 163

§ 1 Einleitung

A. Systematische Einordnung des Sachenrechts

System des BGB

Das BGB ist in fünf Bücher aufgeteilt: Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht. 1

Der Allgemeine Teil enthält Normen, die, wie der Name schon sagt, für alle anderen Bücher ebenfalls gelten. Mathematisch gesprochen sind die Normen dieses Teils quasi vor die Klammer gezogen worden.

Es gibt aber in den anderen Büchern Spezialregelungen, die der jeweiligen Materie besser gerecht werden. Dann müssen die Regeln des Allgemeinen Teils hinter diesen zurückstehen. Damit haben Sie bereits einen wichtigen Grundsatz kennen gelernt:

„*lex specialis-Grundsatz*“

Die speziellere Norm verdrängt die allgemeinere, *lex specialis derogat legi generali*.

Dieses System gilt aber nicht nur für das BGB als Ganzes, sondern auch für jedes einzelne Buch.

Das dritte Buch des BGB, das Sachenrecht, ist in den §§ 854 bis 1296 BGB geregelt.

Def. „Sachenrecht“

Das Sachenrecht ist die Gesamtheit der Regelungen von dinglichen Rechtsverhältnissen, die vor allem die Beziehung von Personen zu Sachen zum Gegenstand haben.

Die allgemeinen Vorschriften des Schuldrechts, §§ 241 bis 432 BGB, sind grundsätzlich nicht anwendbar, da andernfalls spezielle Wertungen unterlaufen würden. Ausnahmsweise ist dies anders. Dies dann, wenn der Gesetzgeber Normen des Schuldrechts ausdrücklich für anwendbar erklärt, so z.B. in § 990 II BGB. Auch ergibt sich die Anwendbarkeit mitunter aus entsprechender Rechtsprechung des BGH, so z.B. die analoge Anwendung des § 281 BGB auf § 985 BGB.

Anwendbar sind allerdings die §§ 305 ff. BGB.

Das vorliegende Skript beschäftigt sich mit den Rechten an beweglichen Sachen, dem Mobiliarsachenrecht, dem sog. Fahrnisrecht.

Merken Sie sich aber, dass Sie diese Problemstellungen ohne weiteres auch auf Fälle aus dem Immobiliarsachenrecht übertragen können.

Zur Anwendung des anhand dieses Skriptes erworbenen Wissens in Fällen sei auf die Fallbuchreihe „Die 50 wichtigsten Fälle für Anfangssemester“ aus dem Hemmer/Wüst Verlag verwiesen.

Klausurtyp

Hier noch ein paar Anmerkungen zum Umgang mit dem Skript:

1. Sofern Normen zitiert werden, sollten Sie diese lesen.
2. Soweit in Ihrem Bundesland erlaubt, sollten Sie sich die im Folgenden behandelten Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen im Gesetz z.B. durch Unterstreichen kenntlich machen. Belasten Sie Ihren Kopf nicht unnötig mit sturem Auswendiglernen. Der Gesetzeswortlaut ist immer Ausgangspunkt für das juristische Arbeiten. In einer Prüfung ist das Gesetz das einzige Hilfsmittel, auf das Sie zurückgreifen können (und auch sollten). Nutzen Sie es!

B. Grundbegriffe des Sachenrechts

I. Sache

Sachbegriff in
§ 90 BGB
Sachen = körperliche
Gegenstände

Eine **Sache** ist ein **körperlicher Gegenstand**, § 90 BGB. Gegenstand ist alles, was Objekt von Rechten sein kann. Körperliche Gegenstände müssen im Raum **abgrenzbar** sein, entweder durch eigene körperliche Begrenzung, durch Fassung in einem Behältnis oder sonstige künstliche Mittel wie Grenzsteine oder Einzeichnungen in Karten. 2

Daher sind Allgemeingüter wie freie Luft und fließendes Wasser keine Sachen i.S.d. § 90 BGB.

Keine Sachen sind außerdem das Licht, die elektrische Energie, Computerdaten und Computerprogramme, wohl aber deren Verkörperung in einem Datenträger. Es fehlt an dem Tatbestandsmerkmal Körperlichkeit.

Gemäß § 90a S. 1 BGB sind Tiere keine Sachen i.S.d. § 90 BGB, aber diesen nach § 90a S. 3 BGB gleichstellt.

Bewegliche Sache

Eine **bewegliche Sache** meint **beweglich im Rechtssinne**. Beweglich ist jede Sache, die nicht Grundstück, den Grundstücken gleichgestellt oder Grundstücksbestandteil (§§ 93-96 BGB) ist. 3

Unbewegliche Sache

Unbewegliche Sachen sind daher Grundstücke oder Grundstücksbestandteile i.S.d. §§ 93-96 BGB. 4

Bspe. für wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind Gebäude (§ 94 I S. 1 BGB) oder Pflanzen (§ 94 I S. 2 BGB).

Merke:

Aus diesem Grund kann ein Gebäude nicht unabhängig vom Grundstück übertragen werden. Das Gebäude ist nicht sonderrechtsfähig.

Was wesentliche Bestandteile einer beweglichen Sache sind, richtet sich nach § 93 BGB. 4a

Demnach kommt es darauf an, ob der Bestandteil nicht von der Sache getrennt werden kann, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Wesentliche Bestandteile sind nicht sonderrechtsfähig, d.h. an ihnen können keine eigenen Rechte bestehen.

Bsp.: Keine wesentlichen Bestandteile einer Sache (Legaldefinition in § 93 BGB) sind Motor oder Reifen des Autos, da diese austauschbar sind, ohne dass weder die eine (Auto) noch die andere Sache (Motor) beschädigt wird oder die jeweiligen Sachen ihre Selbständigkeit verlieren. Dass der Motor fürs Fahren wesentlich ist, spielt keine Rolle (häufiger Fehler!). Dagegen ist die Karosserie wesentlicher Bestandteil.

II. Dingliches Recht

Begriff „dingliches Recht“

Ein dingliches Recht ist ein gegenüber jedermann wirkendes Herrschaftsrecht (absolutes Recht), das sich auf eine Sache bezieht. Dabei unterscheidet man das Vollrecht (Eigentum) und beschränkt dingliche Rechte, die sich in Verwertungs- (z.B. Pfand- und Grundpfandrechte), Nutzungs- (z.B. Nießbrauch, Dienstbarkeiten) und Aneignungsrechte (z.B. Erwerbsrechte) untergliedern lassen. Der dinglich Berechtigte kann beeinträchtigende Einwirkungen Dritter ausschließen, vgl. §§ 1027, 1065, 1090 II BGB i.V.m. § 1004 BGB. 5

III. Possessorische Rechte

*Possessorische
Rechte = an Besitz
anknüpfend*

Possessorische Rechte sind Rechte, die unmittelbar an den Besitz anknüpfen. Sie werden allein aus dem Besitz abgeleitet, unabhängig von einem Recht zum Besitz (Rn. 76 ff.).

6

IV. Petitorische Rechte

Petitorische Rechte

Petitorische Rechte dagegen werden aus dem Eigentum abgeleitet. Sie knüpfen an ein nach der dinglichen Rechtslage bestehendes Recht zum Besitz an (Rn. 92 ff.).

7

V. Eigentum

*Legaldefinition des
Eigentums in
§ 903 BGB*

Eigentum ist das dingliche Recht, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen, **§ 903 BGB**. Das Privateigentum als Rechtsinstitut ist durch Art. 14 I S. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleistet (Institutsgarantie).

8

*Eigentum –
beschränkte dingl.
Rechte*

Das Eigentum ist das **umfassendste dingliche Herrschaftsrecht** an körperlichen Gegenständen. Es umfasst **sowohl die Nutzung als auch die Verwertung** der Sache.

Alle anderen dinglichen Rechte sind daher nur Abspaltungen („Splitter“) des Eigentumsrechts, da sie nur ein Teilrecht des umfassenden Eigentumsrechts gewähren.

Deswegen werden sie unter dem Begriff beschränkte dingliche Rechte zusammengefasst.

Eigentum kann sowohl an beweglichen als auch an unbeweglichen Sachen bestehen.

VI. Pfandrechte

*Pfandrecht =
Verwertungsrecht*

Pfandrechte geben dem Pfandgläubiger ein dingliches **Verwertungsrecht** an einer Sache. Pfandrechte gewähren dagegen kein Nutzungsrecht.

9

Pfandrechte gibt es nicht nur an beweglichen, sondern auch an unbeweglichen Sachen.

Bsp.: Faustpfandrecht (bedeutet vertraglich bestelltes Pfandrecht) an beweglichen Sachen, §§ 1204 ff. BGB, Hypothek als Grundpfandrecht an Grundstücken, §§ 1113 ff. BGB.

VII. Besitz

Besitz = anerkannte tatsächliche Sachherrschaft

Besitz ist die tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache, also kein Rechts-, sondern ein tatsächliches **Verhältnis**, das von einem natürlichen Besitzwillen getragen wird, § 854 I BGB.

10

VIII. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

Def. Verpflichtungsgeschäft

Verpflichtungsgeschäft (auch Kausalgeschäft oder causa) ist das schuldrechtliche Grundgeschäft, welches Rechtsgrund für die Erfüllung ist.

11

Durch das Verpflichtungsgeschäft, das in der Regel ein Vertrag ist, aber auch ein einseitiges Rechtsgeschäft sein kann (z.B. Auslobung, §§ 657 ff. BGB), entsteht ein Schuldverhältnis.

Beispiele für Verpflichtungsgeschäfte: Kauf, Schenkung

Def. Verfügung

Verfügung (auch Erfüllungsgeschäft oder Verfügungsgeschäft) ist ein Rechtsgeschäft, das unmittelbar darauf gerichtet ist, ein bestehendes Recht unmittelbar zu ändern im Sinne einer Aufhebung, Übertragung, Belastung oder sonstigen inhaltlichen Änderung.

Beispiele für eine Verfügung: Eigentumsübertragung nach § 929 S. 1 BGB oder §§ 873, 925 BGB, Bestellung eines Pfandrechts z.B. nach den §§ 1204 ff. BGB, Übertragung einer Forderung nach § 398 S. 1 BGB (die Rechtsinhaberschaft an der Forderung wird übertragen).

hemmer-Methode: Beachten Sie: Meistens wird der Begriff der Verfügung nur sachenrechtlich verstanden. Das ist aber zu kurz gegriffen. Es gibt auch im Schuldrecht Verfügungen, wie z.B. Erlass, Aufrechnung oder Abtretung. Auch diese Verfügungen sind wie die Eigentumsübertragung abstrakt vom zugrundeliegenden Rechtsgeschäft.

C. Prinzipien des Sachenrechts

I. Abstraktionsprinzip

Abstraktionsprinzip

Das Abstraktionsprinzip besagt, dass Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft grundsätzlich in ihrer Wirksamkeit unabhängig voneinander sind. 12

Das bedeutet, dass das Erfüllungsgeschäft trotz eines Mangels des Verpflichtungsgeschäftes wirksam sein kann. Dann ist gegebenenfalls an eine Rückabwicklung nach den §§ 812 ff. BGB zu denken.

hemmer-Methode: „Abstrakt“ kommt vom lateinischen „abstrahere“ und bedeutet lösen, „abstractus“ heißt also losgelöst.

Aus der Existenz des § 812 I S. 1 BGB können Sie auf das Abstraktionsprinzip schließen. Denn § 812 I S. 1 BGB verlangt als Tatbestandsvoraussetzung für die Rückabwicklung die Voraussetzung „ohne rechtlichen Grund“. Eben dieser Rechtsgrund ist das Grundgeschäft, die causa. Würden sich causa und Verfügung gegenseitig bedingen, bedürfte es dieser Rückabwicklung nicht. Dann wäre fehlender Rechtsgrund gleichbedeutend mit fehlgeschlagener Verfügung.

II. Trennungsprinzip

Trennungsprinzip

Nach dem Trennungsprinzip sind Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft in ihrem Bestand streng voneinander zu trennen. 13

Das Verpflichtungsgeschäft begründet nur die Verpflichtung zu einer Verfügung. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung bedarf es eines gesonderten Vollzugsgeschäfts, dem Erfüllungsgeschäft (Verfügung).

Bsp.: Bei einem Kaufvertrag über ein Mountainbike mit anschließender Erfüllung liegen vor:

1. Kaufvertrag als Verpflichtungsgeschäft sowohl für die Übertragung des Eigentums am Mountainbike als auch für die Zahlung des Kaufpreises.

Also bedarf es für die Erfüllung dieses Vertrages zweier Verfügungsgeschäfte!

2. Die Übertragung des Eigentums am Mountainbike (dingliche Einigung und Übergabe nach § 929 S. 1 BGB).

3. Die Übertragung des Eigentums am Geld von Käufer (Erwerber des Fahrrads) an Verkäufer (Veräußerer des Fahrrads) nach § 929 S. 1 BGB.

Es sind also drei Verträge zustande gekommen.

hemmer-Methode: Diese drei Verträge sind in Bestand und Wirksamkeit (Trennungs- und Abstraktionsprinzip!) voneinander unabhängig. Dies gilt unabhängig davon, dass Otto Normalverbraucher und Lieschen Müller diese Verträge einheitlich handhaben und beurteilen. Auch wenn alles uno actu zusammenfällt, wird dies in der Rechtspraxis – und damit insbesondere in Ihrer Klausur – unabhängig und getrennt voneinander beurteilt.

III. Absolutheit

Absolutheitsgrund-
satz

Absolute Rechte wirken gegenüber jedermann. Es handelt sich um ausschließliche Herrschaftsrechte einer Person an einem Gegenstand.

14

Das schuldrechtliche Gegenstück dazu ist die Relativität der Schuldverhältnisse, d.h. das Wirken nur gegenüber dem Vertragspartner.

IV. Publizität

Publizitätsgrundsatz
oder Offenkundig-
keitsgrundsatz

Publizität ist das Bestreben des Sachenrechts, die sachenrechtliche Zugehörigkeit erkennbar zu machen. Bei beweglichen Sachen wird diese Zugehörigkeit durch den Besitz indiziert, § 1006 BGB, bei unbeweglichen Sachen durch die Grundbucheintragung, § 891 BGB.

15

V. Bestimmtheit

Bestimmtheits-
grundsatz

Nach dem Bestimmtheits- oder Spezialitätsprinzip sind dingliche Rechte immer nur an einzelnen Sachen möglich. Verfügungen können demnach immer nur bezogen auf eine bestimmte einzelne Sache erfolgen. Nicht möglich sind daher Verfügungen über Sach- und Rechtsgesamtheiten wie das Vermögen einer Person, Teile eines Warenlagers oder ein Unternehmen als Ganzes. Dies soll der Rechtsklarheit dienen.

16

*Keine Bestimmtheit
für Verpflichtung nötig*

Beachten Sie, dass dies nur für das Verfügungsgeschäft und nicht für das Verpflichtungsgeschäft gilt. Bei der Abtretung (Verfügung!) einer zukünftigen Forderung (sog. Vorausabtretung), d.h. einer Forderung, die im Zeitpunkt der Abtretung (= Übertragung) noch nicht entstanden ist, wird eine Ausnahme vom Bestimmtheitsgrundsatz zugelassen.

Danach soll im Zeitpunkt der Einigung nach § 398 BGB die Bestimmbarkeit der zukünftigen Forderung ausreichen. Bestimmbarkeit bedeutet dabei, dass die Bestimmtheit erst im Zeitpunkt der Entstehung der Forderung vorliegen muss und nicht schon im Zeitpunkt der Abtretung.

Für die sachenrechtliche Bestimmtheit genügt, dass ein objektiver Beobachter allein durch die Kenntnis der Kriterien der Vereinbarung beurteilen kann, wann was übertragen wird. Drei klassische Kriterien, die dieses Gebot erfüllen, sind: 1. Markierung 2. Aufnahme in eine Liste 3. Raumsicherungsklausel (z.B. „Alle Gegenstände in Raum A“).

Bsp.: Die Problematik der ausreichenden Bestimmtheit stellt sich häufig im Rahmen der Sicherungsübereignung. Wenn es um Warenbestände geht, müssen notfalls sog. Markierungsverträge geschlossen werden bzw. Raumsicherungsverträge. Stets erforderlich ist, dass ein objektiver Beobachter und Kenner der Vereinbarung erkennen kann, auf welche Sache(n) sich die Übereignung beziehen soll.

VI. Typenzwang oder Numerus clausus

Typenzwang

Typenzwang oder Numerus clausus bedeutet, dass die im Gesetz beschriebenen Sachenrechte abschließend sind und sachenrechtliche Rechtsänderungen nur in den dafür vorgesehenen Formen erfolgen dürfen.

17

Das schuldrechtliche Gegenstück dazu ist die Vertragsfreiheit als Ausprägung der Vertragsautonomie.